

Interlloyd

VERSICHERUNGS-AG

Interlloyd **M**ietCamper-Schutz

Versicherteninformation,
Leistungsbeschreibung und
Versicherungsbedingungen

www.Interlloyd.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	4
Widerrufsbelehrung	7
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
Versicherungsbedingungen Interlloyd MietCamper-Schutz	11
Wichtige Hinweise	11
Leistungsbeschreibung	12
Teil I – Allgemeine Versicherungsbedingungen	14
1 Der Versicherungsschutz	14
2 Der Versicherungsvertrag	15
3 Beitrag, Fälligkeit, Verzug	15
4 Ausschlüsse	16
5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	16
6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	16
Teil II – Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen	17
Abschnitt A:	17
Reiserücktritt-Versicherung	17
1 Gegenstand der Versicherung	17
2 Versicherte Ereignisse	17
3 Risikopersonen	18
4 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	18
5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	19
6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten	19
7 Selbstbehalt	20
Abschnitt B:	20
Reiserücktransport	20
1 Gegenstand der Leistung	20
2 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	20
3 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	20
4 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten	21
Abschnitt C:	21
Camper-Inhalts-Schutz	21
1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	21
2 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	22
3 Brand und Explosion	22
4 Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Fahrzeuges, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung	22
5 Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung	23
6 Unfall des Wohnmobils/Wohnwagens	24
7 Versicherungswert, Versicherungssumme	24
8 Entschädigungsberechnung	24
9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	25
10 Wieder herbeigeschaffte Sachen	25
11 Obliegenheiten vor, im und nach dem Versicherungsfall	25
12 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten	26
Abschnitt D:	26
Camper-Innenraum-Haftpflicht-Schutz	26
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	26
2 Umfang der Leistung	26
3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	26

4	Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	27
5	Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten.....	27
Abschnitt E:		27
Mietausfall-Versicherung.....		27
1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....	27
2	Umfang der Leistung.....	27
3	Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	28
4	Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	28
5	Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten.....	28
Abschnitt F:.....		28
Selbstbeteiligungs-Versicherung		28
1	Umfang der Versicherung.....	28
2	Selbstbehalt.....	29
3	Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	29
4	Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	29
5	Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten.....	29
Teil III – Erläuterungen, Definitionen & Anhang		30
1	Erläuterungen und Definitionen	30
2	Anhang	32
Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....		32
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).....		33
Datenschutzhinweise der Interlloyd Versicherungs-AG.....		34
Informationen zur informa HIS GmbH im Sinne des Art. 14 DSGVO		36
Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns		37

Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1) Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre MietCamper-Schutz-Versicherung ist die:
Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Vorstand: Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Christian Vogée,
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 34575
Ust-ID-Nr.: DE 189 437 355

2) Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Interlloyd Versicherungs-AG ist die Sach-, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

3) Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Solche Instrumente gelten nicht für die Sach-, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

4) Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Versicherungsbedingungen Interlloyd MietCamper-Schutz in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Versicherungsbedingungen ist beigelegt. Der Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer individuell ausgewählten Produktvarianten sowie den Leistungsarten und Selbsthalten. Genauere Angaben über Art, Geltungsbereich und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung, den Versicherungsbedingungen sowie dem Versicherungsvertrag zu entnehmen.

5) Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtbeitrag inklusive dessen Zusammensetzung zu Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

6) Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

7) Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag ist ein Einmalbeitrag und wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig. Er ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu entrichten.

Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8) Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der Interlloyd, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, halten wir uns einen Monat gebunden.

9) Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindungsfrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Interlloyd MietCamper-Schutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch die Interlloyd erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheines oder einer Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der geschuldete Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 7).

Näheres ist den beigelegten Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Wichtiger Hinweis gem. § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist der einmalige Versicherungsbeitrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf

Telefax: +49 211 963-3033

E-Mail: service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen finden Sie unter der Überschrift Widerrufsbelehrung.

11) Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Versicherungsschein). In der Reiserücktrittsversicherung endet Ihr Schutz für die versicherte Reise, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung (gemäß § 651a Bürgerliches Gesetzbuch) in Anspruch nehmen.

In den übrigen Versicherungskomponenten endet Ihr Schutz für die versicherte Reise mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Vertragszeit.

12) Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Reiseschutzversicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Reiseschutzversicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

13) Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Interlloyd Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsman e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und

Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 – 36 96 000, Fax 0800 – 36 99 000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie neben den hier beschriebenen Optionen unberührt.

14) Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Ihre

Interlloyd Versicherungs-AG

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
 - einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Telefax +49 211 963 3033

E-Mail service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen	1/360 des Jahresbeitrags bzw.
Versicherungsschutz bestanden hat	1/30 des Monatsbeitrags

Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Versicherungsbedingungen Interlloyd MietCamper-Schutz

Wichtige Hinweise

Vertragspartner für den Interlloyd MietCamper-Schutz ist die:

Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Vorstand: Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Die von Ihnen – nach der jeweilig gewählten Produktvariante – versicherten Versicherungskomponenten (Reiserücktritt-Versicherung, Reiserücktransport, Camper-Inhalts-Schutz, Camper-Innenraum-Haftpflicht-Schutz, Mietausfall-Versicherung, Selbstbeteiligungs-Versicherung) werden über diesen Vertrag als verbundene Versicherung für Ihre Reise gemeinsam versichert.

Das bedeutet, dass sie nur gemeinsam beantragt, widerrufen oder beendet werden können.

Der versicherte Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, dem Versicherungsvertrag und den diesem zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Versicherungsbedingungen Interlloyd MietCamper-Schutz Stand 2021 inkl. Erläuterungen und Definitionen).

Leistungsbeschreibung

Bitte beachten Sie: Maßgeblich ist die konkrete Formulierung in der jeweils angegebenen Fundstelle.

Zeichenerklärung:	Premium	Komfort	Smart
● mitversichert – nicht versichert			
Versicherter Personenkreis			
Sie als Versicherungsnehmer	●	●	●
eine zweite namentlich im Versicherungsschein erfasste volljährige Person (z.B. Reisepartner/Ehegatte/Lebenspartner/Angehöriger)	siehe Versicherungsschein		
Ihre bis zu fünf verwandten Kinder (leibliche, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder) bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	siehe Versicherungsschein		
A Reiserücktritt-Versicherung			
Erstattung der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten	max. 8.000 €	–	–
alternativ: Erstattung von Umbuchungsgebühren	max. 8.000 €	–	–
Erstattung eines Vermittlungsentgelts	max. 100 €/Person	–	–
Umbuchungskosten ohne versichertes Ereignis	max. 30 €/Person	–	–
Versicherte Ereignisse			
Unerwartet schwere Erkrankung	●	–	–
Tod	●	–	–
Schwere Unfallverletzung	●	–	–
Organ- oder Gewebespende	●	–	–
Impfungsverträglichkeit	●	–	–
Schwangerschaft, Schwangerschaftskomplikationen	●	–	–
Bruch von Prothesen	●	–	–
Lockerung von implantierten Gelenken	●	–	–
Adoption eines minderjährigen Kindes	●	–	–
Schaden am Eigentum	●	–	–
Verlust des Arbeitsplatzes	●	–	–
Unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses	●	–	–
Konjunkturbedingte Kurzarbeit	●	–	–
Unerwartete gerichtliche Ladung	●	–	–
Wiederholen einer nicht bestanden Prüfung	●	–	–
Austritt aus dem Klassenverband	●	–	–
Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes	●	–	–
Unerwarteter Beginn des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres	●	–	–
B Reiserücktransport			
Rückreise-Service	●	–	–
Zinsloses Darlehen bei Insolvenz des Reiseveranstalters	max. 5.000 €	–	–
C Camper-Inhalts-Schutz			
Versicherte Sachen			
Persönliches Reisegepäck und sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs	max. 10.000 €	max. 10.000 €	max. 10.000 €
Haushaltszubehör	max. 10.000 €	max. 10.000 €	max. 10.000 €
Loses, nicht fest eingebautes Inventar	max. 10.000 €	max. 10.000 €	max. 10.000 €
Rundfunk-, Phono-, Video-, DVD-, Blue Ray- und Fernsehgeräte aller Art (auch Player und Recorder) einschl. Zubehör wie Antennen (auch nicht fest eingebaute)	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €
Foto-, Film- und Videokameras	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €

Zeichenerklärung:	Premium	Komfort	Smart
● mitversichert – nicht versichert			
Computer aller Art (einschließlich Drucker, Scanner, Modem, Laptops, Notebooks und Handhelds sowie alle anderen mobilen Geräten), Funk-, Fax- und Telefonkommunikationsanlagen und -Geräte aller Art einschl. Zubehör zu allen aufgeführten Geräten	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €
Fahrräder, nicht versicherungspflichtige Pedelecs und sonstige Sportgeräte, die sich nicht im Wohnmobil befinden, sind auch versichert, wenn sie mit einem Sicherheits-Bügel-schloss, mit einem Panzerkabelschloss oder einem gleichwertigen Schloss mit dem Wohnmobil verbunden sind und somit gegen die einfache Wegnahme gesichert sind.	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €
Versicherte Gefahren			
Brand, Blitzschlag, Explosion	●	●	●
Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Fahrzeuges, Vandalismus nach Einbruch	●	●	●
Raub oder räuberische Erpressung	●	●	●
Naturgefahren wie Sturm, Hagel, und Überschwemmung	●	●	●
Unfall des Wohnmobils/Wohnwagens	●	●	●
D Camper-Innenraum-Haftpflichtschutz			
Beschädigungen des Innenraums und des fest eingebauten Inventars	max. 2.500 €	max. 2.500 €	max. 2.500 €
Selbstbeteiligung je Versicherungsfall	250 €	250 €	250 €
E Mietausfall-Versicherung			
Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter, wenn durch einen Schaden (am Camper) während der Mietdauer oder durch den Ausfall (unerwartet schwere Erkrankung) des Fahrers (und dadurch verspätete Rückgabe) keine nachfolgende Vermietung des Wohnmobils möglich ist	max. 10.000 €	max. 10.000 €	–
F Selbstbeteiligungs-Versicherung			
Erstattung des über 250 € hinausgehenden Eigenanteils bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Versicherungssumme siehe Versicherungsschein, 1.000 € oder 1.500 €)	●	●	●
Selbstbeteiligung	250 €	250 €	250 €

Teil I – Allgemeine Versicherungsbedingungen

1	Der Versicherungsschutz	4	Ausschlüsse
2	Der Versicherungsvertrag	5	Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
3	Beitrag, Fälligkeit, Verzug	6	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Versicherter Personenkreis

1.1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Als Versicherungsnehmer sind Sie immer auch versicherte Person.

Wenn Sie eine andere Person mitversichert haben, dann sind Sie versicherte Person und die andere Person ist eine mitversicherte Person. Diese bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen ebenfalls mit „Sie“. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche oder diverse Form. Soweit im Folgenden von versicherter Person gesprochen wird, ist hiervon auch eine ggf. mitversicherte Person umfasst.

1.1.2 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten der Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

Sie bleiben neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.1.3 Versicherungsschutz besteht je nach Ausgestaltung des Vertrages für Singles/Einzelpersonen oder Paare oder Familien jeweils für die versicherte Reise.

Singles/Einzelpersonen sind volljährige Personen. Es besteht Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer. Mitreisende Personen gleich welcher Art und welchen Alters und deren mitgeführtes Eigentum sind über den Single-Schutz nicht mitversichert.

Als Paar gelten zwei namentlich in der Versicherungsdokumentation benannte volljährige Personen.

Als Familie gelten ein oder zwei in der Versicherungsdokumentation namentlich benannte Erwachsene und bis zu fünf verwandte Kinder (nur leibliche, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder). Letztere bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der Versicherungsschutz besteht für Paare und Familien nur für die versicherte gemeinsame Reise.

Die Voraussetzungen sind auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, besteht trotz Beitragszahlung kein Versicherungsschutz.

1.2 Beginn des Versicherungsschutzes

1.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der geschuldete Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt wird. Für den Beginn des Schutzes für Ihre Reise in den einzelnen Komponenten gilt Folgendes:

1.2.2 In der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz für Ihre Reise mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Jeder MietCamper-Schutz, der eine Reiserücktritts-Versicherung enthält, sollte bei Buchung der Reise abgeschlossen werden. Wenn zwischen der Buchung und dem Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen, müssen Sie den MietCamper-Schutz sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Tage, abschließen.

1.2.3 In den übrigen Versicherungskomponenten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens mit der Übernahme des Mietfahrzeugs.

1.3 Versicherte Reise, Geltungsbereich

1.3.1 Der Versicherungsschutz gilt für Ihre versicherte Camping- und Caravaning-Reise (Kurzreise), einschließlich vor Reiseantritt gebuchter Reiseleistungen, in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Ländern der Europäischen Union, Marokko, Tunesien oder dem asiatischen Teil der Türkei oder bei Fährfahrten zwischen diesen Ländern.

1.3.2 Als versicherte Kurzreise gelten z.B. Pauschalreisen als auch einzeln gebuchte Beförderungs- oder Mietleistungen. Die Versicherung gilt für die Dauer der Anmietung des Mietfahrzeugs, maximal 90 Tage.

1.4 Ende des Versicherungsschutzes

In der Reiserücktrittsversicherung endet Ihr Schutz für die versicherte Reise, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung (gemäß § 651a Bürgerliches Gesetzbuch) in Anspruch nehmen.

In den übrigen Versicherungskomponenten endet Ihr Schutz für die versicherte Reise mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Vertragszeit.

Beginn und Ende der Reise sowie eine unverschuldete Verzögerung der geplanten Rückreise sind von Ihnen auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Dauer und Ende des Vertrags

2.1.1 Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Versicherungsschein). Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

2.2 Zahlung der Versicherungsleistung

2.2.1 Wir zahlen in den Versicherungsbestandteilen gem. Teil II A–F innerhalb von zwei Wochen. Voraussetzung ist,
– dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde und
– dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

2.2.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in Euro um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, es sei denn, Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem nachweislich ungünstigeren Kurs erworben. Wir können folgende Kosten von der Leistung an Sie abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen in das Ausland sowie
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

Die Leistungen der Interlloyd erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der Interlloyd mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.3 Subsidiarität

Möglicherweise haben Sie Versicherungsschutz für Ihre Reise (Reiserücktritt, Inhalts-Schutz, Haftpflicht-Schutz usw.) auch bei anderen Versicherern. Das kann z.B. ein anderer privater Versicherer, ein Kreditkartenanbieter, Reiseveranstalter oder Zahlungsdienstleister sein. Haben Sie deshalb insoweit Ansprüche bei anderen Leistungserbringern, sind diese stets vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.

Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach klären wir die Kostenbeteiligung mit einem anderen Versicherer.

2.4 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.5 Zuständiges Gericht, anwendbares Recht

2.5.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Interlloyd Versicherungs- AG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des jeweiligen Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.5.2 Klagen gegen Sie aus dem Versicherungsvertrag müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz der Interlloyd oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

2.5.3 Für diesen Vertrag gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

2.6 Besonderheiten bei Wirtschaftssanktionen: Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2.7 Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber uns bzw. dem jeweiligen Risikoträger bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Beitrag, Fälligkeit, Verzug

3.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Einmalbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

3.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (Einmalbeitrag)

Der einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalls nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4 Ausschlüsse

Wir bzw. der betroffene Risikoträger leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die besonderen Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten im Teil II A-F.

5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Obliegenheiten bezeichnen Verhaltensregeln, die Sie und die mitversicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

5.1 Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 Abs. 1 VVG.

5.3 Alle Auskünfte zum Versicherungsfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns bzw. dem betroffenen Risikoträger jede Auskunft erteilen sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir bzw. der betroffene Risikoträger leisten.

Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

5.4 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns bzw. den betroffenen Risikoträger über. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken und Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der erbrachten Leistung in gesetzlich zulässigem Umfang an uns bzw. den betroffenen Risikoträger abzutreten.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungskomponenten im Teil II A-F.

6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

6.1 Verletzen Sie eine im oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheit vorsätzlich, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

6.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir bzw. der betroffene Risikoträger berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir bzw. der betroffene Risikoträger die Leistung.

6.3 Wir bzw. der betroffene Risikoträger erbringen die Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir bzw. der betroffene Risikoträger nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

Teil II – Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen

Abschnitt A:

Reiserücktritt-Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Ereignisse
- 3 Risikopersonen
- 4 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen
- 5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- 6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
- 7 Selbstbehalt

Abschnitt B:

Reiserücktransport

- 1 Gegenstand der Leistung
- 2 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen
- 3 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- 4 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Abschnitt C:

Camper-Inhalts-Schutz

- 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- 3 Brand und Explosion
- 4 Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Fahrzeuges, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung
- 5 Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung
- 6 Unfall des Wohnmobils/Wohnwagens
- 7 Versicherungswert, Versicherungssumme

- 8 Entschädigungsberechnung
- 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- 10 Wieder herbeigeschaffte Sachen
- 11 Obliegenheiten vor, im und nach dem Versicherungsfall
- 12 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Abschnitt D:

Camper-Innenraum-Haftpflicht-Schutz

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Umfang der Leistung
- 3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen
- 4 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Abschnitt E:

Mietausfall-Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Umfang der Leistung
- 3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen
- 4 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Abschnitt F:

Selbstbeteiligungs-Versicherung

- 1 Umfang der Versicherung
- 2 Selbstbehalt
- 3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen
- 4 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Abschnitt A:

Reiserücktritt-Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Bei Nichtantritt der Reise erstatten wir bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme:

- 1.1 die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten aus dem versicherten Reisearrangement. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender den Leistungsträgern (z.B. Reiseveranstalter, Vermieter, Campingplatzbetreiber) schulden, wenn Sie ihre gebuchte Reise stornieren.
Weiterhin erstatten wir das in diesem Fall bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt i.H.v. max. 100 Euro pro Person, sofern der Betrag zum Zeitpunkt der Buchung berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden;
- 1.2 die Umbuchungsgebühren, falls Sie lieber umbuchen möchten als zu stornieren: Wir erstatten die Umbuchungsgebühren höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten;
Darüber hinaus erstatten wir Ihnen auch ohne den Eintritt eines versicherten Ereignisses die Kosten für eine Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt in Höhe von maximal 30 Euro pro Person;

2 Versicherte Ereignisse

Schutz für Ihre Reise besteht, wenn Sie die planmäßige Reise nicht antreten können oder umbuchen müssen, weil Sie, eine mitversicherte Person oder eine Risikoperson im Sinne von Teil II A, Ziffer 3 von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen sind und mit diesem Ereignis bei Abschluss der Versicherung nicht zu rechnen war.

Ein versichertes Ereignis liegt vor:

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung des Versicherungsnehmers, einer mitversicherten Person oder einer Risikoperson im Sinne von Teil II A, Ziffer 3. Bitte beachten Sie hierzu unsere Erläuterungen im Teil III;
- 2.2 bei Tod des Versicherungsnehmers, einer mitversicherten Person oder einer Risikoperson im Sinne von Teil II A, Ziffer 3;
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung des Versicherungsnehmers, einer mitversicherten Person oder einer Risikoperson im Sinne von Teil II A, Ziffer 3;
- 2.4 wenn Sie oder eine mitreisende Risikoperson Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen;
- 2.5 bei nachgewiesener Impfunverträglichkeit nach Buchung der Reise, die zu einer Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson führt;
- 2.6 bei Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson;
- 2.7 bei Bruch von Prothesen bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson;
- 2.8 bei Lockerung von implantierten Gelenken bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson;
- 2.9 bei Adoption eines minderjährigen Kindes durch Sie oder eine mitreisende Risikoperson, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt;
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500 Euro an Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mitreisenden Risikoperson durch Feuer, Explosion, Leitungswasserschäden, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern Ihre oder die Anwesenheit der mitreisenden Risikoperson zur Aufklärung objektiv erforderlich ist;
- 2.11 bei Verlust Ihres Arbeitsplatzes oder Verlust des Arbeitsplatzes einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- 2.12 bei unerwarteter Aufnahme eines auf mindestens ein Jahr angelegten Arbeitsverhältnisses durch Sie oder eine mitreisende Risikoperson, sofern Sie oder die mitreisende Risikoperson bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren (gilt nicht Versetzung innerhalb eines Unternehmens);
- 2.13 bei konjunkturbedingter Kurzarbeit bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson mit einer Reduzierung des Jahreseinkommens mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettolohnes;
- 2.14 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung für Sie oder eine mitreisende Risikoperson, wenn das Gericht die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung des Termins akzeptiert. Das gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren oder den berufstypischen Tätigkeiten der mitreisenden Risikoperson gehört;
- 2.15 bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule, Universität, Fachhochschule oder einem College durch Sie oder eine mitreisende Risikoperson. Voraussetzung: Die Wiederholungsprüfung ist kein Verbesserungsversuch und fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit oder sie findet innerhalb von sieben Tagen nach planmäßigem Reiseende statt;
- 2.16 bei Ihrer Nichtversetzung als Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung und damit endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Gleiches gilt für eine mitreisende Risikoperson;
- 2.17 bei einem unerwarteten Beginn des Bundesfreiwilligendienstes oder Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres von Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson.

3 Risikopersonen

Risikopersonen sind neben der versicherten Person

- die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder sowie Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als fünf Personen (z.B. eine Fußballmannschaft) oder bei Familientarifen mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise buchen.

4 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1 für Schäden gemäß Teil I, Ziffer 4 der Versicherungsbedingungen;
- 4.2 für versicherte Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 4.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flug- oder Busunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 4.4 wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung von hoher Hand, sonstige Eingriffe von hoher Hand oder aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung;
- 4.5 bei Suchterkrankungen;
- 4.6 für psychische oder physische Krankheiten, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z.B. rezidivierende depressive Episoden, Multiple Sklerose, Morbus Crohn);
- 4.7 bei Erkrankungen oder Tod infolge von Pandemien;
- 4.8 für Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- 4.9 für Abschussprämien bei Jagdreisen.

5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet,

- 5.1 die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Versicherungsbedingungen zu beachten;
- 5.2 die Reiseleistungen unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 5.3 uns den Versicherungsnachweis und die vollständigen Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung sowie den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt einzureichen; bei Stornierung eines Objekts (zum Beispiel, Wohnmobil, Wohnwagen) eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 5.4 die versicherten Ereignisse des Teil II A, Ziffern 2.1, 2.3, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 (unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken) durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
Das ärztliche Attest müssen Sie vor Stornierung der Reise einholen.
Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur insofern verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.
- 5.5 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 5.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
- 5.7 bei Tod einer Risikoperson eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 5.8 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
- 5.9 der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch uns über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

7 Selbstbehalt

Im Falle der Erstattung der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten bei Stornierung gemäß Ziffer 1.1 besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens.

Abschnitt B: Reiserücktransport

1 Gegenstand der Leistung

1.1 Rückreise-Service

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder verstorben ist oder weil eine erhebliche Schädigung am Eigentum von mehr als 2.500 Euro eingetreten ist oder weil es am Zielort zu Krieg, inneren Unruhen oder Erdbeben gekommen ist, sorgen wir für Ihre Rückreise.

Zusätzlich übernehmen wir die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten für Sie und die mitversicherten Familienangehörigen. Diese Kosten erstatten wir bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

1.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Können Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland nicht planmäßig antreten, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informieren wir Sie über andere Möglichkeiten Ihrer Rückkehr.

Zusätzlich stellen wir Ihnen, soweit erforderlich, ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

2 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

2.1 Kein Versicherungsschutz besteht

2.1.1 für Schäden gemäß Teil I, Ziffer 4 der Versicherungsbedingungen;

2.1.2 bei Schäden durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie;

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann bis zu 14 Tage, gerechnet von dem Datum, an dem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

2.1.3 bei Schäden durch eine Erkrankung oder Verletzung, die innerhalb sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war;

2.1.4 wenn Sie bei Eintritt des Schadens ohne Fahrerlaubnis gefahren sind oder Sie zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren;

2.1.5 wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:

- einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam,
- einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
- einer Geschicklichkeitsprüfung;

2.1.6 wenn Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben;

2.2 Leistungskürzung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

3 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet,

3.1 die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Versicherungsbedingungen zu beachten;

3.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen zu beachten;

3.3 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;

3.4 auf Verlangen Beginn und Ende der Reise nachzuweisen.

4 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

Abschnitt C: Camper-Inhalts-Schutz

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der von Ihnen und der mit Ihnen reisenden Personen mitgeführte Reisebedarf in dem ausschließlich zu privat genutzten Zwecken gemieteten Fahrzeug.

Reisebedarf, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Wohnmobil/Wohnwagen entfernt und in unmittelbarem zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

1.2 Definitionen

Der versicherte Reisebedarf umfasst die nachstehend aufgeführten und von den in Nr. 1.1 genannten Personen mitgeführten Gegenstände, die der privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen:

1.2.1 persönliches Reisegepäck und sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs;

1.2.2 Haushaltszubehör;

1.2.3 ausschließlich loses, nicht fest eingebautes Inventar;

1.2.4 Die Entschädigung ist für die nachstehend aufgeführten Positionen auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag begrenzt:

- a) Rundfunk-, Phono-, Video-, DVD-, Blue Ray- und Fernsehgeräte aller Art (auch Player und Recorder) einschl. Zubehör wie Antennen (auch nicht fest eingebaute);
- b) Foto-, Film- und Videokameras,
- c) Computer aller Art (einschließlich Drucker, Scanner, Modem, Laptops, Notebooks und Handhelds sowie alle anderen mobilen Geräte), Funk-, Fax- und Telekommunikationsanlagen und -geräte aller Art einschließlich Zubehör zu allen aufgeführten Geräten,
- d) Mobiltelefone (Handys einschließlich Smartphones aller Art) einschl. Zubehör,
- e) Fahrräder und sonstige Sportgeräte; außen am Wohnmobil/Wohnwagen befestigte Fahrräder und sonstige Sportgeräte müssen mit einem Sicherheits-Bügelschloss, einem Panzerkabelschloss oder einem gleichwertigen Schloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein,
- f) Krankenfahrstühle und Spielfahrzeuge – auch selbstfahrende – soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- g) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote sowie Surfgeräte (ohne Motoren),
- h) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- i) versicherte Sachen (mit Ausnahme der Ziffern 1.2.4 a) bis d), die in verschlossenen Dach- oder Heckboxen mitgeführt werden.

1.3 Nicht versicherte Sachen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Lebens- und Genussmittel;
- b) Bargeld, Wertpapiere, Spargbücher, sowie Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von Reisepass, Personalausweis, Führer- und Fahrzeugschein;
- c) Sammlungen, Schusswaffen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Pelze, echte Teppiche sowie Antiquitäten;
- d) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (außer den unter Ziffer 1.2.4 e) bis h) genannten), sowie Außenbordmotoren;
- e) Fahrzeugteile und -zubehör, die im Rahmen der Kaskoversicherung des Wohnmobils/Wohnwagens mitversichert gelten.

1.4 Versicherungsort

Versicherungsort ist das gemietete Wohnmobil/Wohnwagen, solange es sich in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Ländern der Europäischen Union, Marokko, Tunesien oder dem asiatischen Teil der Türkei oder bei Fährfahrten zwischen diesen Ländern befindet.

2 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Leistungsbeschreibung, die durch

- a) Brand und Explosion,
- b) Einbruchdiebstahl und Diebstahl des gesamten Mietfahrzeugs, Vandalismus
- c) Raub oder räuberische Erpressung,
- d) Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung
- e) Unfall des Wohnmobils/Wohnwagens

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2.2 Ausschlüsse

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- b) Ausschluss innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

- c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3 Brand und Explosion

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Explosion

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Schmor- und Sengschäden,
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 3.4 b) und 3.4 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

4 Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Fahrzeuges, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl oder Diebstahl des gesamten Fahrzeuges,
- b) Vandalismus nach einem Einbruch,
- c) Raub oder räuberische Erpressung

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

4.2 Einbruchdiebstahl und Diebstahl des gesamten Fahrzeuges Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in das Wohnmobil/Wohnwagen einbricht oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) mittels richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4.4 an sich gebracht hatte, in das Wohnmobil/Wohnwagen eindringt oder dort ein verschlossenes Behältnis aufbricht.

4.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 4.2 a) oder 4.2 b) bezeichneten Arten in das Wohnmobil/Wohnwagen eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4.4 Raub oder räuberische Erpressung

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - ab) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
 - ac) Sie versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Ihnen stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung im Wohnmobil/Wohnwagen anwesend sind oder die ausdrücklich mit der Beaufsichtigung des Fahrzeuges beauftragt worden sind und sich unmittelbar am Wohnmobil/Wohnwagen des Kunden aufhalten.

4.5 Nicht versicherte Schäden

Ausgeschlossen bleiben die Gefahren Entwendung, insbesondere Diebstahl, sowie Unterschlagung, es sein denn, das Wohnmobil/der Wohnwagen wird durch das gleiche Ereignis ebenfalls entwendet oder unterschlagen. Die Unterschlagung durch denjenigen, dem es zum Gebrauch überlassen wurde, bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

5 Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes, Blitzschlags oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf das Wohnmobil/Wohnwagen, in dem sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf das Wohnmobil/Wohnwagen, in dem sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;

5.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Schadenorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Wohnmobils/Wohnwagens, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.4 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

5.5 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Wohnmobil/Wohnwagen steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

5.6 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - ab) Überspannung durch Blitz
 - ac) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Fahrzeugschaden darstellen;
 - ad) weitere Elementargefahren (Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Wohnmobils/Wohnwagens befinden.

6 Unfall des Wohnmobils/Wohnwagens

6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- a) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Unfall des Wohnmobils/Wohnwagens beschädigt oder zerstört werden.
- b) Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
 - ba) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck als ausschließlich privat genutztes Wohnmobil/Wohnwagen verwendet werden.
 - bb) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
 - bc) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
 - bd) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
 - be) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.
- c) Der Unfall gilt nur versichert, wenn Sie eine der unter ba) bis be) genannten Pflichten nicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

Abweichend von dieser Regelung bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich ist.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt.

6.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden, wie z.B. aufgrund eines Verrutschens der Ladung.

7 Versicherungswert, Versicherungssumme

7.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Sind Sachen für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- c) Soweit die Entschädigung einzelner Positionen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Verweis) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

7.2 Versicherungssumme

Als Versicherungssumme steht der in der Leistungsbeschreibung genannte Betrag zur Verfügung. Die maximale Entschädigung beträgt 10.000 Euro.

8 Entschädigungsberechnung

8.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziffer 7.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles. Kann der Wert einer Sache nicht durch Anschaffungsbelege nachgewiesen werden, erfolgt eine Kürzung um 50%.
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziffer 7.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- c) Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (so genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Mindertwert entspricht.

8.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 8.1 angerechnet.

8.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn und insoweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

8.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Ziffer 7.2) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unserer Weisung hin entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

9.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

9.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr.9.1 und 9.2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens von Ihnen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

10 Wieder herbeigeschaffte Sachen

10.1 Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

10.2 Rückabwicklung bei Besitznahme abhandengekommener Sachen

- a) Die Besitznahme abhandengekommener Sachen im Sinne dieser Regelung ist die Rückerlangung des Besitzes durch eine der beiden Vertragsparteien oder die Möglichkeit, sich den Besitz zu beschaffen.
 - aa) Wurde von den abhandengekommenen Sachen Besitz erlangt und besteht Anspruch auf eine Entschädigung zum Versicherungswert bzw. kam es bereits zur Auszahlung, so besteht für Sie ein Wahlrecht von zwei Wochen ab Zugang der Anzeige (siehe Nr. 1) zwischen der Inanspruchnahme der Entschädigungsleistung und der Rücknahme der versicherten Sachen. Wählen Sie die Entschädigungsleistung, haben Sie Zug um Zug die abhandengekommenen versicherten Sachen uns auszuhändigen bzw. uns zu überlassen und uns das Eigentum an den versicherten Sachen zu verschaffen. Wählen Sie die Rücknahme der versicherten Sachen, haben Sie Zug um Zug die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen bzw. auf diese zu verzichten. Nach Ablauf der oben genannten Frist von zwei Wochen geht das Wahlrecht auf uns über.
 - ab) Haben Sie von den abhandengekommenen Sachen Besitz erlangt, nachdem eine Entschädigungsleistung zur Auszahlung kam, die unter dem Versicherungswert liegt, sind Sie verpflichtet, die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung in Textform nach, so haben Sie im Einvernehmen mit uns die Sachen meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht. Haben wir von der abhandengekommenen Sache Besitz erlangt, so haben wir die Sache Zug um Zug gegen Rückzahlung der Entschädigung Ihnen zurückzugeben. Ist die Rückzahlung der Entschädigung Ihnen nicht möglich, so haben wir die Sache in Ihrem Namen meistbietend verkaufen zu lassen. Wir dürfen uns entsprechend unserem Anteil an der Entschädigung aus dem Erlös befriedigen.
- b) Wurde von abhandengekommenen Sachen Besitz erlangt und waren diese zu diesem Zeitpunkt beschädigt, kann im Rahmen der Rückabwicklung nach a) Entschädigung in Höhe der notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles von der Vertragspartei verlangt bzw. einbehalten werden, bei der die abhandengekommene Sache verbleibt.

11 Obliegenheiten vor, im und nach dem Versicherungsfall

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
 - ab) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt haben.

11.2 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

- a) Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - ab) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - ac) Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - ad) Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ae) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - af) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - ag) das Schadenbild soweit es zumutbar ist so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - ah) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ai) uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

12 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

Abschnitt D: Camper-Innenraum-Haftpflicht-Schutz

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen für den Fall, dass Sie wegen eines Schadenereignisses (Versicherungsfall), das während der Mietdauer eingetreten ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts vom Vermieter auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignisse im Sinne dieses Vertrages sind Beschädigungen des Innenraums und des fest eingebauten Inventars von Mietfahrzeugen (Sachschaden).

2 Umfang der Leistung

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung von uns abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Vermieters freizustellen.
- 2.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihren Namen auf unsere Kosten.
- 2.3 Wir leisten höchstens bis zu dem in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag. Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu zahlen (Selbstbehalt).

3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

3.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche,

- a) die aufgrund Ihrer vertraglichen oder sonstigen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- b) gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen.
- c) des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person.
- d) wegen Schäden am Außengehäuse von Wohnwagen und Wohnmobilen (inkl. faltbarer Übernachtungsmöglichkeit), An- und Aufbauten etc.
- e) wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
- f) wegen Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu.
- g) wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung.
- h) gegen Sie als Halter und Hüter von Tieren.
- i) die mit dem vorsätzlichen Begehen einer Straftat im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

3.2 Nicht versichert sind Vermögensschäden, selbst wenn sie Folgeschäden eines vorausgegangenen Sachschadens sind.

4 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet,

4.1 die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Versicherungsbedingungen zu beachten;

4.2 uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Ihr Fahrzeugvermieter einen Schadensersatzanspruch gegen Sie geltend macht;

4.3 uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen;

4.4 den Versicherungsnachweis und den Fahrzeugmietvertrag bei uns einzureichen;

4.5 die entstandenen Schäden durch geeignete Nachweise zu belegen (Beispiel: Fotos, Kostenvoranschlag, Reparurrechnung);

4.6 uns zusätzlich unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt. Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen;

4.7 uns die Führung des Verfahrens zu überlassen, wenn Ihr Fahrzeugvermieter Sie gerichtlich in Anspruch nimmt.

5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

Abschnitt E: Mietausfall-Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versichert gelten

1.1 gesetzliche Haftpflichtansprüche Ihres Fahrzeugvermieters gegen Sie wegen des Verlustes von nachgewiesenen Mieteinnahmen der betroffenen Nachfolgevermietungen durch einen von Ihnen oder der mitfahrenden Personen verursachten Schaden am Mietfahrzeug;

1.2 gesetzliche Haftpflichtansprüche Ihres Fahrzeugvermieters gegen Sie wegen des Verlustes von nachgewiesenen Mieteinnahmen der betroffenen Nachfolgevermietungen durch eine unerwartet schwere Erkrankung des Fahrers während der Reise, die das Führen eines Fahrzeuges nachweislich durch ein Attest eines Krankenhauses oder behandelnden Arztes ausschließt. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass keine der mitfahrenden Personen zum Führen des Mietfahrzeugs berechtigt ist. Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die tatsächlich entstandene Rückholzeit, maximal bis zu einer Woche nach Kenntnis des Mietabbruchs. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Mietverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf ein anderes Reisemobil bzw. einen anderen Wohnwagen möglich ist.

2 Umfang der Leistung

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung von uns abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Vermieters freizustellen.

2.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihren Namen auf unsere Kosten.

2.3 Wir leisten höchstens bis zu dem in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag. Im Falle eines Totalschadens ist die Entschädigung auf den entgangenen Mietpreis von drei Wochen abzüglich 10 Prozent begrenzt.

3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

3.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- a) die aufgrund Ihrer vertraglichen oder sonstigen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- b) wegen Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu.
- c) wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung.
- d) die mit dem vorsätzlichen Begehen einer Straftat im unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- e) die von Ihnen und/oder mitfahrenden Personen vorsätzlich herbeigeführt worden sind.

3.2 Nicht versichert sind Kosten für die Rückführung des Mietfahrzeuges nach Mietabbruch.

4 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet,

- 4.1 die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Versicherungsbedingungen zu beachten;
- 4.2 uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Ihr Fahrzeugvermieter einen Schadensersatzanspruch gegen Sie geltend macht;
- 4.3 uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorzulegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen;
- 4.4 den Versicherungsnachweis und den Fahrzeugmietvertrag bei uns einzureichen;
- 4.5 die entstandenen Schäden durch geeignete Nachweise zu belegen (Beispiel: Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung);
- 4.6 uns zusätzlich unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt. Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen;
- 4.7 uns die Führung des Verfahrens zu überlassen wenn Ihr Fahrzeugvermieter Sie gerichtlich in Anspruch nimmt;
- 4.8 uns folgende Unterlagen einzureichen, damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können:
 - a) Nachfolgevermiet- bzw. Umbuchungsverträge sowie die zugehörigen Zahlungsbelege
 - b) Ausführlicher Schadensbericht
 - c) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs
- 4.9 Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug oder sonstige geeignete Dokumentation bestehender Vorschäden; Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden.
- 4.10 Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.

5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

Abschnitt F: Selbstbeteiligungs-Versicherung

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldete und belastete Selbstbeteiligung, bei Beschädigung, Zerstörung, oder Verlust des Mietfahrzeugs.
Voraussetzung ist, dass die bestehende (Haupt-)Kfz-Kasko-Versicherung für diese Schäden eine Leistung vorsieht.
- 1.2 Wir ersetzen maximal die mit uns vereinbarte Versicherungssumme. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, wenn der Fahrzeugvermieter vorsteuerabzugsberechtigt ist. Wir erstatten die Reparaturkosten netto.

2 Selbstbehalt

Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu zahlen (Selbstbehalt). Wir erstatten somit im Versicherungsfall den über 250 Euro hinausgehenden Eigenanteil bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht versichert sind Schäden,

- a) bei denen die bestehende (Haupt-) Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht;
- b) bei Fahrten eines nicht im Mietvertrag eingetragenen Fahrers des Mietfahrzeugs;
- c) Schäden am Unterboden oder der Ölwanne;
- d) Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- e) durch Vorsatz des Fahrers des Mietfahrzeugs. Führt der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, können wir die Leistung in dem Umfang kürzen, welcher der Schwere des Verschuldens entspricht;
- f) während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimitteleinfluss
- g) bei Teilnahme an Wettfahrten; auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen
- h) in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs;
- i) bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeug-Mietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen; (Hinweis: Auf Campingplätzen und Fähren besteht Versicherungsschutz.)
- j) durch Abnutzung, Verschleiß oder durch fehlerhafte Bedienung. Fehlerhafte Bedienung liegt vor
 - beim Tanken falschen Treibstoffes
 - bei Nichtbeachtung von Warnsignalen lt. Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers (z.B. Warnlampe für Öl, des Kühlsystems, des Bremssystems oder der Motorsteuerung, etc.);
- k) an der Inneneinrichtung des Mietfahrzeugs;
- l) die Sie am Fahrzeug oder an sonstigem Eigentum des Unfallgegners verursachen (Haftpflichtschäden);
- m) in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

4 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet,

- 4.1 die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Versicherungsbedingungen zu beachten;
- 4.2 das Mietfahrzeug bei Übernahme
 - auf vorhandene Schäden untersuchen und
 - darauf achten, dass diese ausreichend dokumentiert werden;
- 4.3 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - a) Versicherungsnachweis.
 - b) Ausführlicher Schadensbericht.
 - c) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbezalts.
 - d) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über den belasteten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).
 - e) Gegebenenfalls: Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers.
 - f) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug oder sonstige geeignete Dokumentation bestehender Vorschäden; Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden.
 - g) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
 - h) Nachweis über die Zahlung des belasteten Selbstbezalts.
 - i) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens.

5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

Teil III – Erläuterungen, Definitionen & Anhang

1 Erläuterungen und Definitionen

Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung liegt regelmäßig dann vor, wenn eine Täuschung über Tatsachen vorsätzlich erfolgt. Der Täuschende sorgt damit gezielt dafür, dass sein Verhalten zu einem Irrtum des Getäuschten führt.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland.

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Sturm ab Windstärke acht, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben.

Europa

Europa (geografisch), die Anliegerstaaten des Mittelmeers, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Feuer

Feuer ist ein Verbrennungsvorgang, der mit einer Lichterscheinung verbunden ist. Glühen und Glimmen genügt.

Gerichtskosten

Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen. Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Streitwerts bzw. in Straf- und Bußgeldverfahren nach der Höhe der verhängten Strafe bzw. Buße. Zu den Auslagen zählen die Entschädigungen für vom Gericht herangezogene Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie die Aufwendungen anderer Behörden (zum Beispiel Polizei oder Feuerwehr), die für die richterliche Entscheidung notwendig waren.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Ort des zuständigen Gerichts bezeichnet.

Mietfahrzeug

Als Mietfahrzeug gelten: Wohnmobile, Motorhomes und Wohnanhänger aller Art.

Natürliche Person

Eine natürliche Person oder physische Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d.h. als Träger von Rechten und Pflichten. Gegensatz zur natürlichen Person ist die juristische Person, häufig synonym gebraucht für Körperschaften, Vereine und Gesellschaften.

Objekt

Objekt im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist zum Beispiel eine Ferienwohnung, ein Mietwagen, ein Wohnmobil, ein Wohnwagen, oder ein Boots-Charter.

Obliegenheit

Obliegenheiten sind Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten bzw. Rundflügen verkehren, Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt

Im Reiserücktransport, Camper-Inhalts-Schutz, Camper-Innenraum-Haftpflicht-Schutz, in der Mietausfall-Versicherung, Selbstbeteiligungs-Versicherung ist die Reise mit der Übernahme des Mietfahrzeugs angetreten. In der Reiserücktritts-Versicherung ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Reisearrangement

Als Reisearrangement gelten z.B. Pauschalreisen als auch einzelne individuell gebuchte Reiseleistungen.

Reiseleistungen (vgl. § 651a BGB)

Als Reiseleistungen gelten die vor Reiseantritt gebuchten Komponenten Ihrer Camping- oder Caravaning-Reise. Dies sind zum Beispiel: Stellplatz auf einem Campingplatz; gemietetes Wohnmobil oder Wohnwagen; Flug; Bus- oder Bahnfahrt; Ausflug.

Schule, Universität:

Schulen sind:

- a) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- b) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss, mittlere Reife, Allgemeine Hochschulreife, fachbezogene Hochschulreife oder sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- c) Ausbildungsbegleitende Schulen.
- d) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann, zum Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind: Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Schwerstverletzungen

Schwerstverletzungen sind Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks, Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung, schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma (Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Fraktur der Wirbelsäule, gewebezerstörender Schaden von inneren Organen), Verbrennungen dritten Grads von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den Sie im Versicherungsfall selbst zahlen müssen. Eine Information darüber finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Ständiger Wohnsitz

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in der Bundesrepublik Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Straftat

Eine Straftat ist ein rechtswidriges Verhalten (Tat oder Unterlassen), das durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Umbuchungsgebühren

Umbuchungsgebühren sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unerwartete schwere Erkrankung

Versicherungsschutz besteht unter anderem, wenn die planmäßige Durchführung der Reise aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung nicht zumutbar ist.

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten zwei Wochen vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3: Sofern in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- Der behandelnde Arzt attestiert eine Reiseuntauglichkeit;
- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann;
- Wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine unerwartete schwere Erkrankung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.

Unfall

Unfall ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert zwölf Monate.

Beispiel:

Beginn 12. August 2020, 00.00 Uhr.

Ende 11. August 2021, 24.00 Uhr.

Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine kostenfrei arbeitende anerkannte Beschwerde- und Schlichtungsstelle, die sich Verbraucherinteressen widmet. Die Aufgabe des Versicherungsombudsmanns besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen beizulegen.

Wir

Wir sind die Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Zeitwert

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

2 Anhang

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 47 Kenntnis und Verhalten des Versicherten

- (1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- (2) Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 651a Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

- (1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.
- (2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn
 1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
 2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.
- (3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. die Beförderung von Personen,
 2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
 3. die Vermietung
 - a) von vierrädrigen Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, und
 - b) von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist,
 4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.
Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.
- (4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen
 1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder
 2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.

Touristische Leistungen machen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen.
- (5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die
 1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
 2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder
 3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Interlloyd Versicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Information der versicherten Person weitergeben.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG-Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 963 07
Fax: 0211 963 3033
E-Mail-Adresse: service@interlloyd.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: Datenschutz@arag.de

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, **die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Internet, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des ARAG Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. Schuldnerverzeichnis, Melderegister) berechtigt übermittelt werden.** Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter: www.interlloyd.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Im Zuge der Tarifgestaltung haben wir anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren Tarifgruppen gebildet. Hierzu wurden beispielsweise folgende Informationen herangezogen (Arbeitnehmerstatus, Geburtsdatum, PLZ, Vorschäden). Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, wie z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der Interlloyd Versicherungs-AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung. Beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir in der Regel Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur:

- Risiko und Geschäftssteuerung
- Optimierung unserer Geschäftsprozesse
- Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten
- Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des ARAG-Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Streitigkeiten
- Gewährleistung der Haus-, Anlagen- und IT-Sicherheit sowie des IT-Betriebs
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf www.interlloyd.de/datenschutz zuvor informieren.

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten weiter?

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Beteiligte Gesellschaften:

Für die Übernahme von Versicherungsrisiken kann es erforderlich sein, dass wir eine oder mehrere weitere Versicherungsgesellschaften (Beteiligte Gesellschaften) an Risiken beteiligen müssen. Die beteiligten Gesellschaften nutzen Ihre Vertrags- und Schadendaten dann ebenfalls zur Risikoprüfung- und Bewertung, sowie zur Schadenabwicklung.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie persönlich betreuenden Vermittler und betreuende Geschäftsstelle, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragsverarbeiter und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrnehmung unserer eigenen berechtigten Interessen zum Teil externer Auftragsverarbeiter und Dienstleister. Die Microsoft Ireland Operations Limited stellt uns im Rahmen einer Auftragsverarbeitung insbesondere die Microsoftprodukte Windows, Office 365 und Azure zur Verfügung. Hierbei ist eine Datenspeicherung auf Servern in Europa vertraglich vereinbart.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.interlloyd.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Welche Rechte haben Sie?

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Soweit Sie uns eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit, unter der o.g. Anschrift, widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444
40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wofür wird das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft genutzt?

Die Versicherungswirtschaft nutzt das HIS der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur

Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“ die als separate Anlage beigefügt ist. Sollten wir Ihre Daten im Fall von erhöhten Risiken in das HIS einmelden, werden Sie in jedem Fall hierüber von uns benachrichtigt.

Wann und warum erfolgt ein Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme schadenfreier Zeiten in der Gebäudeversicherung bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls) überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Holen wir Bonitätsauskünfte zu Ihrer Person ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, nutzen wir Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens. Sie befreien die Interlloyd insoweit vom Berufsgeheimnis (Geheimhaltungspflicht nach § 203 Strafgesetzbuch).

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen ist Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie hier: www.interlloyd.de/datenschutz abrufen oder unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Finden automatisierte Einzelfallentscheidungen statt?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien und Kalkulationen. Beispielsweise erfolgt bei der Antragsstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag. Im Rahmen der Leistungsbearbeitung werden versicherte und nicht versicherte Sachverhalte geprüft.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft (HIS). Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können und übermittelt diese ggf. an anfragende Versicherungsunternehmen. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z.B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z.B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z.B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z.B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: datenschutz@informa-his.de.

Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns

I. Konzerngesellschaften, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Kundenstammdaten teilnehmen:

1. ARAG SE
2. ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
3. ARAG Krankenversicherungs-AG
4. Vif GmbH
5. Interlloyd Versicherungs-AG

II. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten	
Konzerngesellschaften (siehe I.)	ARAG IT GmbH	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen Softwareentwicklung, IT-Sicherheit	ja	
	ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst, Assistance-Leistungen	ja	
	Microsoft Ireland Operations Limited	Insbesondere Bereitstellung der Microsoftprodukte Windows, Office 365 und Azure. (Die Datenspeicherung auf Servern in Europa ist vertraglich vereinbart.)	ja	
	Paragon Customer Communications Weingarten GmbH	Druck und Versand	ja	
außer 1.	ARAG SE	Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen	ja	
außer 1.	ARAG SE	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	ja	
außer 1.	ARAG SE	Marktforschung, Marketing, Konzernrevision, Recht	ja	
außer 1.	ARAG SE	Postbearbeitung, inkl. scannen der Eingangspost	ja	
außer 3.	ARAG SE	Risikoprüfung, Abwicklung Rückversicherungsgeschäft	ja	
außer 1.	ARAG SE	Zahlungsverkehr (Inkasso) Mahnverfahren außergerichtlich und gerichtlich	ja	
1. + 2.	Denkpark GmbH	Bereitstellung einer digitalen Kommunikationsplattform	nein	
außer 4.	Rhenus Data Office GmbH	Akten- & Datenträgervernichtung	ja	
ARAG SE	Swiss Post Solutions GmbH	Leistungs- und Vertragsbearbeitung	nein	
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja	
	ARAG SE	Antrags- und Vertrags-Bearbeitung Beschwerdemanagement	ja	
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung	ja	
	ControlExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein	
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja	
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja	
	Europa Versicherung AG	Leistungsbearbeitung	ja	
	PropertyExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein	
	ARAG Krankenversicherungs-AG	Almeda GmbH	Telefonischer Kundendienst, Assistance-Leistungen	ja
		ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
AWP Service Deutschland GmbH		Leistungsbearbeitung	ja	
CAPITA Customer Service Germany GmbH		Telefonischer Kundendienst	ja	
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.		Austausch von Meldesätzen mit Finanzbehörden	nein	
IBM Deutschland GmbH		Korrektur und Erfassen von Daten	ja	
IMB Consult GmbH		Medizinische Gutachten	ja	
MEDICPROOF GmbH		Leistungsbearbeitung	ja	
PASS IT-Consulting Dipl.-Ing. Rienecker GmbH & Co. KG		Vertragsbearbeitung	nein	
PAV Card GmbH		Produktion von Druckstücken	nein	
Interlloyd Versicherungs-AG	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja	
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Dienstleistermanagement	ja	
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Leistungsbearbeitung	ja	
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung (Schutzbrief)	ja	
	ControlExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein	

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
	PropertyExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein

III. Kategorien von Dienstleistern, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Ärzte	Risiko und Leistungsprüfung	ja
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil
	Call-Center	In-/Outbound Telefonie	zum Teil
	Datenvernichter	Vernichtung von Daten	ja
	Gutachter und Sachverständige	Risiko-/Leistungsprüfung, Rückstellungs- und Rentabilitätsberechnung, Unterstützung bei Schadenregulierung, Unterstützung bei Kalkulation	zum Teil
	Inkassounternehmen	Forderungsmanagement	nein
	IT-Dienstleister	Wartung und Entwicklung von IT-Hard- und Software	zum Teil
	Lettershops/Druckereien/ Postversender	Druck/Versand von Post und Emailmassensendungen	nein
	Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen	nein
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
	Rechtsanwälte	Rechtsberatung/-hilfe, Prozessvertretung Forderungseinzug	zum Teil
	Rückversicherer	Rückversicherung	ja
	Sanierer, Werkstätten	Schadensanierung und Reparaturen	zum Teil
	Servicekartenhersteller	Herstellung von Kundenkarten	nein
	Wirtschaftsauskunfteien	Bonitätsprüfung in der Antrags- und Leistungsbearbeitung	nein
ARAG Krankenversicherungs-AG	Anbieter medizinischer Produkte	Hilfsmittelversorgung	ja

IV. Hinweise:

Nicht alle hier gelisteten Auftragnehmer und Dienstleister erhalten automatisch Ihre personenbezogenen Daten. Pro Auftrag wird geprüft, welche personenbezogenen Daten tatsächlich zur Auftragsbefreiung notwendig sind und nur diese werden dann im Rahmen des Auftrages an den jeweiligen Auftragnehmer oder Dienstleister weitergeben.

Ein Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Rahmen von einzelnen Beauftragungen ist nur dann möglich, wenn eine gesonderte Prüfung ergibt, dass Ihr schutzwürdiges Interesse aufgrund einer besonderen persönlichen Situation die berechtigten Interessen des beauftragenden Unternehmens überwiegt.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf zu dieser Dienstleisterliste, den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ oder sonstigen Datenschutzthemen haben, so finden Sie entsprechende Hinweise unter Rubrik Datenschutz auf der ARAG Webseite (<http://www.arag.de>). Hier finden Sie unter der Überschrift „Dienstleisterliste der ARAG“ immer eine aktuelle Fassung der Dienstleisterliste.

